

**Förderrichtlinie zur
Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen
zu Kinder- und Familienzentren
(Kifaz)**

Stand Juli 2025

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Kindertageseinrichtungen, die sich auf den Weg machen, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterzuentwickeln, werden vom Land Baden-Württemberg durch eine Anschubfinanzierung unterstützt. Mit diesen Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen, sowie Sachmittel und Leitungszeit/Leitungsfreistellung für die Leitung und Koordination des Kinder- und Familienzentrums bezuschusst. Die langfristige finanzielle und personelle Verantwortung obliegt dem Träger.
- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendungen, Zuwendungsform, Finanzierungsart

Das Land unterstützt den Weiterentwicklungsprozess von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren mit einer Anschubfinanzierung. Ziel ist es, Impulse dafür zu setzen, dass landesweit ein flächendeckendes, ganzheitliches Begegnungs-, Begleitungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für Familien in Form von Kinder- und Familienzentren entsteht.

Die Zuwendungen werden vom Land Baden-Württemberg als Projektförderung (vgl. VV zu § 44 LHO ANBest-P) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der bis zu jährlich 100 neuen Kindertageseinrichtungen, die ins Förderprogramm aufgenommen werden, wird nach landesweit einheitlichen Kriterien durchgeführt:

- Aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Sozialraum
- Ziele und Maßnahmen der geplanten Weiterentwicklung
- Infrastrukturelle Voraussetzungen
- Anteil von Kindern aus einkommensschwachen Familien (Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II))
- Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund
- Zusätzlich wird die Vielfalt der bestehenden Träger berücksichtigt sowie auf eine ausgewogene Proportion zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen und eine gerechte Aufteilung zwischen den Regierungspräsidien geachtet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Das Kultusministerium behält sich vor, im Falle einer Anzahl von Anträgen, die den Rahmen der verfügbaren Fördermittel in einem Haushaltsjahr überschreitet, eine Auswahl unter den Antragstellern, die die Auswahl- und die zusätzlichen Kriterien erfüllen, nach Maßgabe des Antragseingangs, durchzuführen.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

Die Förderdauer ist auf insgesamt maximal vier Jahre pro Einrichtung ausgelegt und umfasst zwei Stufen:

- Anschubförderung der Einrichtung mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe von 10.000 Euro jährlich, darin enthalten ist eine Pauschale für Leitungszeit/Leitungsfreistellung in Höhe von 5.000 Euro jährlich.
- Eine Anschlussförderung für die Verstetigung mit einer weiteren Laufzeit von zwei Jahren besteht in Höhe von 2.000 Euro jährlich.

6. Zuständigkeit der L-Bank

- 6.1 Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank). In Streitigkeiten nach dieser Förderrichtlinie vertritt die L-Bank das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.2 Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege,

Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung des Bewilligungsverfahrens und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank unverzüglich vorzulegen.

7 Antragsverfahren und Gegenstand der Förderung

- 7.1 Die L-Bank ist vom Land mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragt. Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel von der L-Bank in Absprache mit dem Kultusministerium gewährt.
- 7.2 Für die Beantragung der Landesförderung bzw. für deren Fortführung sind nachfolgende Schritte zwingend zu beachten.

7.2.1 Erstbeantragung

- Zuständig für die Entscheidung über die Erstbeantragung ist das Kultusministerium. Der Link zur Antragstellung ist auf der Internetseite des Kultusministeriums unter <https://www.kifaz-bw.de/> eingestellt. Vor Erstbeantragung ist die Einrichtung eines Accounts erforderlich. Pro Einrichtung, für die die Landesförderung beantragt wird, gibt es einen Account. Dafür geben die Antragsteller Ihre Stammdaten (Name, Adresse, Ansprechperson), die Stammdaten des Trägers (Name, Adresse, Ansprechperson) sowie Nummer und Datum der Betriebserlaubnis an. Auf der Internetseite befindet sich auch der Qualitätsrahmen und die Förderrichtlinie zum Landesförderprogramm.
- Der Antrag ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen. Voraussetzungen sind eine Bedarfsanalyse und die daraus resultierenden Ziele und Maßnahmen.
- Förderfähig sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder weiterentwickeln werden. Nicht förderfähig sind andere Einrichtungen wie z.B. Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren sowie Mehrgenerationenhäuser und (betriebserlaubte) Spielgruppen.
- Anträge können nur für Kindertageseinrichtungen gestellt werden, die für die Maßnahme der Weiterentwicklung zu einem Kinder- und Familienzentrum keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-

Württemberg beantragen werden, beantragt haben oder bewilligt bekommen.

- Die Antragstellung muss bis zum 15.03. des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein (elektronischer Eingang über das Antragsportal) sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das Kultusministerium prüft anschließend den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Antrag durch die L-Bank verbescheidet und der Zuschuss gewährt.
- Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
- Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- Für die Verfahren der Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung ist die L-Bank zuständig.
- Der Sachstandsbericht zum jeweiligen Förderjahr ist Teil des Antragsverfahrens des Folgeförderjahres. Die im Sachstandsbericht nachgewiesene Qualität der Arbeit und der weiterführenden Ziele und Maßnahmen ist maßgeblich für die Bewilligung der Fördergelder und die Fortführung der Förderung.
- Der Verwendungsnachweis zum jeweiligen Förderjahr ist bis spätestens 30.06. des kommenden Jahres zu erstellen und postalisch an die L-Bank zu senden.

Adresse:

Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
76113 Karlsruhe

7.2.2 Fortführung der Förderung

- Die Fortführung der Förderung muss in jedem Jahr neu beantragt werden. Die Gesamtdauer der Förderung beträgt maximal vier Jahre.
- Zuständig für Entscheidung über die Anträge zur Fortführung der Förderung ist das Kultusministerium.
- Der Link zur Antragstellung ist auf der Internetseite des Kultusministeriums unter <https://www.kifaz-bw.de/> eingestellt. Der Account, der zur Erstbeantragung erstellt wurde, kann für die Anträge zur Fortführung der Förderung weiterverwendet werden.

- Förderfähig sind Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die sich am Förderprogramm Kinder- und Familienzentren bisher erfolgreich beteiligt haben und weitere Ziele und Maßnahmen basierend auf dem Qualitätsrahmen und den Förderrichtlinien „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ definiert haben.
- Anträge können nur für Kindertageseinrichtungen gestellt werden, die für die Maßnahme der Weiterentwicklung zu einem Kinder- und Familienzentrum keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg beantragen werden oder beantragt haben bzw. bewilligt bekommen.
- Die Antragstellung an das Kultusministerium muss im jeweiligen Antragsjahr bis spätestens zum 15.03. vorliegen. Das Kultusministerium prüft anschließend den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Antrag durch die L-Bank verbeschiedet und der Zuschuss gewährt.
- Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
- Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- Für die Verfahren der Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung ist die L-Bank zuständig.
- Der Sachstandsbericht zum jeweiligen Förderjahr ist Teil des Antragsverfahrens im darauffolgenden Förderjahr. Die im Sachstandsbericht nachgewiesene Qualität der Arbeit ist maßgeblich für die künftige Bewilligung weiterer Fördergelder bzw. die Fortführung der Förderung.
- Ein abschließender Sachstandsbericht ist nach Beendigung der Förderung zum Jahresende des jeweiligen Förderjahres bis spätestens 15.03. über das im Rahmen der Antragstellung eingerichtete digitale Benutzerkonto einzureichen.

- Der Verwendungsnachweis zum jeweiligen Förderjahr ist bis spätestens 30.06. zu übersenden (Poststempel / Ausschlussfrist) und postalisch an die L-Bank zu senden.

Adresse:

Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
76113 Karlsruhe

8 Kontakt

Für die Feststellung der Förderfähigkeit, die Prüfung des Sachstandsberichtes sowie für alle Fragen rund um das Förderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ ist das Kultusministerium, Referat 46, zuständig.

Ansprechpartnerin ist:

Frau Clarissa Casar

Tel.: 0711 279 - 2912

E-Mail: Clarissa.Casar@km.kv.bwl.de